
Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 2, 5

Federführung: 5

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 09.07.2013 Holl.

Antrag

Datum: 09.07.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0202

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderungsantrag zu TOP 12 "Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege"

hier: Prüfung einer weiteren Modellgrundlage

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,

1. ob anstelle einer Geschwisterkindbefreiung eine Art „Familienrabatt“ in der Form möglich ist, dass bei zwei oder mehr Kindern in den in Frage stehenden Beitragssystemen je Kind ein – ggf. je Kind unterschiedlicher – Rabatt gewährt wird.
2. - sofern 1. positiv beantwortet wird - wie ein OGS-/Kita-/Tageseinrichtungsübergreifendes Rabattmodell aussehen kann, ohne dass die künftigen Gesamteinnahmen aus beiden Bereichen im Vergleich zu den aktuellen in größerem Umfang verändert werden. Zudem soll dann geprüft werden, ob eine Beitragsdeckelung zugunsten von Familien mit vielen Kindern sinnvoll und möglich ist.

Ein endgültiger Beschluss zur Beitragssatzung OGS und ggf. Kita/Tageseinrichtungen ist

daher heute nicht zu fassen, sondern kann erst nach Prüfung und damit erst im Oktober erfolgen.

Sachverhalt / Begründung:

Aus der Verwaltungsvorlage (Seite handschriftlich 101) ist ersichtlich, dass die durch die Kommunalaufsicht beanstandete Mindereinnahme im OGS-Bereich gut 120.000 Euro beträgt, während im Bereich der Kita/Tageseinrichtungen Mehrerlöse erzielt werden (Seite handschriftlich 103), die gemäß Kommunalaufsicht in Abstimmung mit der Bezirksregierung allerdings nicht durch Umbuchungen zur Deckung des Defizits bei der OGS benutzt werden dürfen.

Durch die aktuelle Geschwisterkindregelung in Sankt Augustin, durch die nur der Beitrag für das „teuerste“ Kind einer Familie zu bezahlen ist – unabhängig davon, ob die weiteren Kinder in OGS, Kita oder Tageseinrichtung untergebracht sind –, werden dem OGS-Bereich Einnahmen zugunsten der Kita/Tageseinrichtungen entzogen, da aufgrund der niedrigeren Beiträge in der OGS Geschwisterkindbefreiungen in den meisten Fällen dort zum Tragen kommen bzw. immer, wenn mindestens ein Geschwisterkind Beiträge für Kita oder Tageseinrichtung zu zahlen hat.

Vor dem Hintergrund, dass also schon jetzt durch die Geschwisterkindbefreiung seitens der Beitragssatzungen ein Zusammenhang zwischen OGS einerseits und Kita/Tageseinrichtungen andererseits gegeben und damit zulässig scheint, ist daher eine Prüfung sinnvoll, ob durch eine Differenzierung der Rabattierung zu Lasten von Kita/Tageseinrichtungen das Defizit im OGS-Bereich erreicht werden kann und gleichzeitig die Eltern insgesamt nicht oder zumindest nicht wesentlich zusätzlich belastet werden.

Diesbezüglich sei daran erinnert, dass in Sankt Augustin 2007 eine Regelung beschlossen wurde – und im Folgejahr zugunsten der Geschwisterkindbefreiung wieder geändert wurde –, durch die damals für das Kind mit der höchsten Beitragsverpflichtung 80% und für das nächste Kind 30% zu zahlen waren.

Die Kalkulation, welche einheitlichen Rabattsätze oder Kombination verschiedener Rabattsätze das finanzielle Ziel erreichen, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Landesregierung erfüllen und dabei - wenn überhaupt - nur geringfügig höhere Zahlungen der einzelnen Familien verursachen, ist sicherlich nicht einfach, aus Sicht der Antragsteller aber vom Aufwand her gerechtfertigt, da sich hier eine Chance für eine geringere Belastung der Eltern im Vergleich zu den aktuell im Raum stehenden neuen Beitragsmodellen abzeichnet.

Georg Schell

Claudia Feld-Wielpütz

Dr. Ernst-Joachim Büsse